



Bekanntmachung

(nach § 115 Stimmrechtsgesetz)

betreffend

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. April 2024

Das Versammlungsbüro hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung nach den Vorschriften von § 114 des Stimmrechtsgesetzes geprüft und genehmigt.

Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit diesem Anschlag durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Die Stimmberechtigten können das Protokoll der Gemeindeversammlung jederzeit bei der Gemeindeschreiberin einsehen.

Vitznau, 31. Mai 2024



GEMEINDEKANZLEI VITZNAU

Manuela Camenzind
Gemeindeschreiberin

Publikation am 3. Juni 2024